

Anti-Doping Bestimmungen des Deutschen Rollsport und Inline Verband e.V.

Angepasst an die Bestimmungen der NADA (Nationale Anti-Doping Agentur und WADA (World Anti-Doping Agency))

Alle Disziplinen des DRIV unterliegen den gleichen Anti-Doping Bestimmungen.

Es gilt nur noch das NADA Anti-Doping-Regelwerk, (Stand 01.11.2004), das dem WADA Code (Welt-Anti Doping Code) unterworfen ist (01.01.2004).

Für alle Sportkommissionen gelten die gleichen Bestimmungen mit folgender Unterscheidung.

Einzelsportarten:	Rollkunstlauf, (Paarlauf, Rolltanz) Speedskating, Down Hill
Mannschaftssport	Rollhockey und Formation

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen 1.1.1. – 1.1.8.

- 1.1.1. Das Vorhandensein verbotener Wirkstoffe, deren Metaboliten oder Marker in Körperflüssigkeits- – oder Gewebeprobe eines/er Sportler/Innen. Zu den verbotenen Wirkstoffen zählen jetzt auch Cannabis, Marihuana in allen Formen
- 1.1.2. Verwendung verbotener Wirkstoffe oder Methoden
- 1.1.3.. Grundsätzliche Verweigerung der Probenentnahmen
- 1.1.4. Verletzung der Aufenthaltsauflagen
- 1.1.5. Versuch der Manipulation von Proben
- 1.1.6. Besitz verbotener Wirkstoffe (betrifft: Sportler/Innen, Trainer/Innen, Betreuer/Innen)
- 1.1.7. Handel mit verbotenen Wirkstoffen und Methoden und / oder Verabreichungen an Sportler/Innen
- 1.1.8. Bestimmte Wirkstoffe sind nur bei bestimmten Sportarten im Wettkampf verboten
Im Roll- und Inline Sport ist **Alkohol** während des Wettkampfes verboten

Eine Liste verbotener Wirkstoffe, deren Metaboliten, Marker und verbotener Methoden kann über die Homepage der NADA – www.nada-bonn.de) heruntergeladen werden.

Bei allen verbotenen namentlich genannten Wirkstoffen sind die Zusätze „ihre Analoga und andere Wirkstoffe mit ähnlicher chemischer Struktur oder ähnlichen pharmakologischen Wirkungen“ aufgeführt. Das betrifft sog. „Designer“ Drogen, wie synthetische Steroide.

1.2. Medizinische Ausnahmegenehmigungen TUEC (therapeutik use exemption comite)

Für bestimmte, im und außerhalb des Wettkampfes verbotene Wirkstoffe, kann bei zwingender medizinischer Indikation von der NADA nach Prüfung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden

- 1.2.1. **TUE 1:** sie gilt u.a. bei chronischen Erkrankungen, wie Insulin pflichtigem Diabetes oder bei hyperkinetischen Syndrom (HKS Syndrom)
Die Genehmigung muss 21 Tage vor dem Wettkampf beantragt werden
- 1.2.2. **TUE 2:** vereinfachte Form; gilt für Glucocorticoide zur äußeren Anwendung und Glucocorticoide sowie **nur** bestimmte Beta-2 Agonisten: Fomoterol, Salbutamol, Salmeterol, Terbutalin ausschließlich zur Inhalation (Asthma Patienten).
Die Genehmigung muss 7 Tage vor dem Wettkampf beantragt werden.
Die Formulare können über das Internet der NADA heruntergeladen werden.
Es müssen die vom behandelnden (Sport)Arzt unterschriebenen Originale eingereicht werden. Adresse: Geschäftsstelle NADA, Heussallee 38 53113 Bonn. Referat Medizin
Per Fax oder e-Mail vorab an die NADA senden.
Für **Nicht Angehörige** der Testpools gilt TUE 2

- 1.2..2.1. Für internationale Starts muss TUE 2 beantragt werden
Für nationale Starts reicht ein ärztliches Attest für folgende Arzneimittel
Glucocorticoide zum äußeren Gebrauch,
Beta – 2 Agonisten **nur** für Fomoterol, Salbutamol, Sameterol, Terbutalin und nur
zur inhalativen Anwendung.
Das Attest muss immer mitgeführt werden.
- 1.3. **Doping Kontrollen**
Sie werden ab mindestens dem 14. Lebensjahr durchgeführt.
Der Verband kann in einer Vereinbarung mit der NADA das Testalter herabsetzen.
Die entnommenen Proben (A, B) sind Eigentum der NADA (bis 8 Jahre nach Entnahme)
- 1.3.1. **Wettkampfkontrollen:** Sie werden bei nationalen Wettkämpfen oder internationalen
Wettkämpfen auf deutschem Boden vom DRIV oder dem Veranstalter durchgeführt. und
an die NADA weitergeleitet.
Der ausführende Verband (DRIV) oder Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass
ausreichende Möglichkeiten zur gesicherten Abnahme der Urinprobe, genügend
Getränke zur Verfügung stehen, die Sportler/Innen von zuverlässigen Personen begleitet
werden.
Verschieben einer Wettkampfkontrolle ist unter bestimmten Umständen möglich, wenn
gewährleistet ist, dass der Sportler/Inn unter Beaufsichtigung durch eine zuverlässige
Begleitperson steht
Siegerehrung, Erfüllung von Pflichten gegenüber den Medien
- 1.3.2. **Trainingskontrollen:** Sie werden möglichst unangemeldet von der NADA durchgeführt.
(Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen dem DRIV und der NADA vom 27.12.2003)
- 1.3.2.1. **Testpool:**
Ihm gehören an: alle A/B Kadersportler/Innen, alle Mitglieder der Nationalmannschaft,
Sportler/Innen, Schieds- oder Wertungsrichter und Offizielle die dem internationalen
Testpools des DRIV angehören.
Der NADA werden vor Beginn der Saison die Angehörigen des Testpools und die
Rahmentrainingspläne vom DRIV mitgeteilt.
Diese Sportler/Innen müssen entsprechend NADA 1.1.4. bestimmte Auflagen erfüllen
- 1.3.2.1.1 Meldung des Wohnsitzes und jede Änderung der Wohnanschrift
Meldung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes bei mehreren Wohnsitzen
Ort und Zeit des Trainings (Vorlage des Rahmentrainingsplanes)
Ort und Zeit von Wettkämpfen, Trainingslagern
Anzeigen von Abwesenheit vom ständigen Wohnort: Wettkämpfe, Trainingslager,
Aufenthalte im Ausland, Urlaub.
Telefonische Erreichbar bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort
Meldung bei mehr als **24 Std.**
- 1.3.2.1.2. Kadermitglieder C C/D ST/S Kader (nicht im Testpool) müssen die gleichen Auflagen
erfüllen aber bei Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72 Std.**
- 1.4. **Sanktionen**
Bei Verstoß gegen den Anti-Doping-Code der NADA oder den Verdacht auf einen
Verstoß (1.1. – 1.8) werden Sanktionen verhängt.
Zuständig ist der nationale Sportverband: DRIV sowohl bei Wettkampf – als auch bei
Trainingskontrollen
Die Sanktionen richten sich nach Art und Schwere des Vergehens.

1.4.1. **Suspendierung** (vorläufige Sperre)

bei Vermuten oder positiver A Probe und Verstoss gegen die Anti-Doping Bestimmungen während eines Wettbewerbes. Suspendierung von jeder Teilnahme an einem Wettbewerb des DRIV, Aberkennung von allen im Wettkampf erzielten Ergebnisse, Aberkennung von Medaillen, Punkten, Preisen.

1.4.2. **Sperre**

Im Falle eines positiven Analysenergebnisses oder bei Verstoss gegen die Anti-Doping Bestimmungen

Beginn der Sperre mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorganes

1.4.2.1. **Disziplinarorgan** (Unabhängigkeit und ausgewogene Zusammensetzung)

Das Disziplinarorgan kommt entweder vom DRIV oder der NADA

1 Vorsitzender und 2 Stellvertreter, die im Richteramt und im Sportrecht (insbesondere Doping) erfahren sind

2 Vertreter aus der Medizin mit nachgewiesener Erfahrung bei der Betreuung im Leistungssportes und Anti-Doping

2 Vertreter des nationalen Sportverbandes (DRIV)

2 Vertreter, Kadersportler aktuell oder aus früheren Zeiten

1.4.3. **Verstoß gegen die Anti-Doping- Bestimmungen**

1.4.3.1. Verbotene Wirkstoffe oder Methoden (1.1.1.) (NADA 11.3.1)

1. Verstoß zweijährige Sperre
2. Verstoß lebenslange Sperre

1.4.3.2 Verweigerung einer Kontrolle oder Einflussnahme (1.1.3.) (NADA 11.5..1) Sperre wie in 1.4.3.1.

1.4.3.3. Verstoß gegen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (1.1.4.) (NADA 11.5.3.)

1. Verstoß Verwarnung
2. Verstoß Sperre von mindestens 3 Monate
3. Verstoß Sperre 1 Jahr
4. Verstoß Sperre 2 Jahre

1.4.3.4. Handel Treiben mit verbotenen Wirkstoffen, Methoden, Verabreichung (1.1.7) (NADA 11.5.1.-2.) an Sportler/Innen durch Trainer/Innen, Betreuer/Innen, Ärzte/Innen oder Hilfspersonen

Sperre mit Entzug der Aggreditierung, Verbot irgendeiner Funktion an Wettkämpfen oder einer Funktion im DRIV, den LRIV`s oder Vereinen mit einer eventuellen lebenslangen Sperre

Doping Vergehen unter Beteiligung Minderjähriger ist ein besonders schwerwiegender Verstoß und kann eine lebenslange Sperre bedeuten.

1.4.4. **Mannschaftssportarten: Rollhockey, Formation**

Es gelten grundsätzlich die gleichen Sanktionen bei Vergehen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

1.4.4.1. Ist nur ein einzelner Sportler/In betroffen, gelten die Bestimmungen 1.2. – 1.4.

1.4.4.2. Ist der Sportler/In eine für die Mannschaft von entscheidender Bedeutung (Spielführer) oder haben mehrere Sportler/Innen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, so kann

1.4.4.2.1. die ganze Mannschaft disqualifiziert werden oder

1.4.4.2.2. entsprechend den Statuten des DRIV und den LRIV's eine andere disziplinarische Maßnahmen getroffen werden

Ungeachtet dessen kann der DRIV, LRIV oder auch Vereine entsprechend ihren Statuten zusätzlich Sanktionen gegen betroffene Sportler/Innen und Mitglieder verhängen.

Den/der Antidopingbeauftragten sind zuzusenden:

Originale der Protokolle der Probenentnahmen
Die Ergebnisse der Proben
Kopien der Ausnahmeanträge mit Genehmigung

Dr. Helga Güttler
(Anti-Doping Beauftragte des DRIV)
Kaiser-Sigmund-Str. 29
60320 Frankfurt